



An den Vorsitzenden des BA 14  
Herrn Alexander Friedrich  
BA-Geschäftsstelle Ost  
Friedenstraße 40  
81660 München

**Hauptabteilung II  
Abteilung für Bezirksausschuss-  
angelegenheiten  
D-II-BA-Bud**

Marienplatz 8  
80331 München  
Telefon: 089 233-92673  
Telefax: 089 233-989 92673  
Dienstgebäude:  
Marienplatz 8  
Zimmer: 271  
Sachbearbeitung:  
Herr Röll  
stadtbezirksbudget@muenchen.de

---

Ihr Schreiben vom  
28.12.2020

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
0262.7-15-0001

Datum  
07.05.2021

**Stadtbezirksbudget: Ermöglichung BA-eigener sozialer und ökologischer Projekte;  
Ergänzung von § 10 Abs. 1 Satz 1 der BA-Satzung um den Punkt „e) Durchführung  
eigener sozialer oder ökologischer Projekte“**

BA-Antrag Nr. 14-20 / B 01498 des Bezirksausschusses 14 – Berg am Laim  
vom 22.12.2020

Sehr geehrter Herr Friedrich,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem oben genannten Antrag fordert der Bezirksausschuss 14, dass der § 10 der  
Bezirksausschusssatzung um einen Buchstaben „e) Durchführung eigener sozialer oder  
ökologischer Projekte“ ergänzt werden soll.

So solle es den Bezirksausschüssen ermöglicht werden, unabhängig von eigenen  
Veranstaltungen, soziale bzw. ökologische Projekte durchzuführen und aus dem  
Stadtbezirksbudget zu finanzieren. Beispielhaft nennt der BA 14 das Verteilen von  
Sachspenden bzw. Wertgutscheinen an Bedürftige im Stadtbezirk oder die Verteilung von  
Blumensamen, Baumsetzlingen bzw. Nistkästen. Der Anteil der dafür maximal verfügbaren  
Mittel solle anteilig am jeweils verfügbaren Stadtbezirksbudget begrenzt werden, vergleichbar  
zur Begrenzung der Ausgaben für eigene Veranstaltungen. Die sachgemäße Verwendung  
eines noch festzulegenden Kriterienkatalogs für solche Projekte könne durch die jeweils  
zuständigen Unterausschüsse der BAs und das Direktorium kontrolliert werden.

Begründet wird der Antrag des BA 14 damit, dass es immer wieder sinnvolle Ideen aus den  
Reihen der Bezirksausschüsse gebe, für deren Umsetzung sich im Einzelfall keine geeignete

Trägerin bzw. kein geeigneter Träger finde. Den BAs sei es nicht möglich, solche Ideen, außerhalb von eigenen Veranstaltungen, zu realisieren. Daher solle es den Bezirksausschüssen gestattet werden, in begrenztem Umfang und anhand festzulegender Kriterien in Eigenregie entsprechende Projekte durchzuführen.

In diesem Zusammenhang können wir Folgendes mitteilen:

#### 1) Entstehung des Stadtbezirksbudgets

Das Budget der Bezirksausschüsse war bei seiner Entstehung im Jahr 2000 dazu gedacht, die Vernetzung der Initiativen im Stadtbezirk zu fördern. Es war daher primär zur Bewilligung von Zuwendungen an Vereine, Initiativen und Einrichtungen geschaffen worden. Die Verwendung von Budgetmitteln für eigene Maßnahmen wurde in der Diskussion – auch von Vertreterinnen und Vertretern der Bezirksausschüsse – damals sehr kritisch gesehen. Im Hinblick auf die Sensibilität der Öffentlichkeit wollte man sich nicht dem Vorwurf der Verwendung des Budgets für eigene Zwecke aussetzen. Vor diesem Hintergrund sollte die formelle Ausweitung der Möglichkeiten für die Verwendung von Mitteln aus dem Stadtbezirksbudget für BA-eigene Maßnahmen nur eine letzte Option sein, die sehr sorgfältig abgewogen werden muss (vgl. Beschluss der Vollversammlung vom 12.05.2004).

Die Möglichkeit zur Durchführung eigener Veranstaltungen der Bezirksausschüsse mit Mitteln aus dem Stadtbezirksbudget wurde erstmals mit Beschluss des Stadtrats vom 20.03.2002 geschaffen. Nachfolgend wurden insbesondere die finanziellen Möglichkeiten zur Durchführung von BA-eigenen Veranstaltungen im Rahmen der Stadtratsbeschlüsse vom 20.03.2002, 12.05.2004, 24.03.2010, 25.07.2018 sowie zuletzt vom 27.05.2020 ausgeweitet. Derzeit können demnach mit bis zu 9% des Stadtbezirksbudgets BA-eigene Veranstaltungen in einem Stadtbezirk durchgeführt werden.

#### 2) Rechtlicher Rahmen

Die Verwendung der Stadtbezirksbudgetmittel ist jedoch an die Vorgaben des Stadtrats zur Durchführung eigener Veranstaltungen (s.o.) und § 10 der BA-Satzung gebunden. Hier ist insbesondere festgelegt, dass mit jeder Maßnahme des Stadtbezirksbudgets das Ziel der Förderung des Gemeinschaftslebens im Stadtbezirk verfolgt werden muss, wobei unter Gemeinschaftsleben das Miteinander der Menschen im Stadtbezirk zu verstehen ist. Nur wenn diese kommunale Aufgabe auf Stadtbezirksebene erfüllt wird, steht eine Überlassung der Mittel mit dem kommunalen Verschenkungsverbot im Einklang. Denn dieses regelt, dass eine Verschenkung oder unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen unzulässig ist, wenn die Verschenkung oder Überlassung nicht in Erfüllung kommunaler Aufgaben oder herkömmlicher Anstandspflichten erfolgt (Art. 75 Abs. 3 GO). Übertragen auf die Verwendung des Stadtbezirksbudgets folgt daraus, dass in der Förderung des Gemeinschaftslebens die Aufgabenerfüllung auf Stadtbezirksebene liegt (§ 10 Abs. 1 BA-Satzung, Art. 57 GO).

#### 3) Bewertung des Antrags

##### a) eigene Projekte

Der Veranstaltungsbegriff des § 10 BA-Satzung schließt grundsätzlich nicht aus, dass der BA auch eigene Projekte durchführt. Jedoch ist für diese, ebenso wie für eigene Veranstaltungen der Bezirksausschüsse aus Mitteln des Stadtbezirksbudgets, ein „Veranstaltungscharakter“ zu fordern, um mit der Maßnahme der Förderung des Gemeinschaftslebens zu dienen.

Das bedeutet, dass ein BA z.B. eine gemeinsame „Pflanzaktion“ als eigene Veranstaltung oder Projekt durchführen könnte und dafür auch Blumensamen oder Baumsetzlinge aus dem Stadtbezirksbudget finanzieren kann, da eine derartige Maßnahme der Förderung des Gemeinschaftslebens dient. Das bloße Verschenken von Blumensamen oder Baumsetzlingen an Dritte, wie im Antrag angesprochen, dient jedoch nicht der Förderung des Gemeinschaftslebens und ist demnach nicht aus dem Stadtbezirksbudget finanzierbar.

Weiterhin wurde das Verschenken an Bedürftige angesprochen. Hier könnte ein BA z.B. bei einer Nikolaus – oder Weihnachtsfeier Sachgeschenke oder -Gutscheine in angemessenem Umfang an Bedürftige des Stadtbezirks verteilen. Dies ist zulässig, da mit der Feier das Gemeinschaftsleben im Stadtbezirk gefördert wird und das Beschenken insbesondere in der Weihnachtszeit üblich ist, so dass das Schenken somit im Rahmen herkömmlicher Anstandspflichten erfolgen würde.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das vorgenannte Verschenkungsverbot und die Förderung des Gemeinschaftslebens im Stadtbezirk als kommunale Aufgabe auch beachtet werden müssen, wenn ein BA eine Maßnahme als „soziales oder ökologisches Projekt“ durchführen würde. Vor diesem Hintergrund ist die Unterscheidung zwischen einer eigenen Veranstaltung, die schon jetzt auch im sozialen und ökologischen Bereich möglich ist und der vom BA 14 geforderten Ergänzung der BA Satzung um „soziale und ökologische Projekte“ redundant. Eine Änderung der BA-Satzung ist aus Sicht des Direktoriums daher nicht notwendig.

#### b) Kontrolle der sachgemäßen Verwendung

Die Übertragung der Prüfungsverantwortung auf einen Unterausschuss oder ggf. ein anderes BA-internes Gremium, wie vom BA 14 vorgeschlagen, ist rechtlich nicht zulässig. Gemäß Ziffer 3.1 der Dienstanweisung für das Anordnungs- und Kassenwesen der Landeshauptstadt München (KDA) dürfen mit der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu Kassenanordnungen nur Bedienstete beauftragt werden, die den zu bescheinigenden Sachverhalt in vollem Umfang beurteilen können. Dies bedeutet, dass sämtliche Verwendungsnachweise im Zusammenhang mit dem Stadtbezirksbudget weiterhin den zuständigen Mitarbeiter\*innen im Direktorium zur Prüfung vorgelegt werden müssen, die die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigen.

#### c) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Das Stadtbezirksbudget bietet die Möglichkeit, dass einzelne BA-Mitglieder oder eine Gruppe aus BA-Mitgliedern als Privatpersonen bzw. Initiative einen Antrag auf eine Zuwendung aus dem Stadtbezirksbudget stellen. So wäre die Durchführung und Finanzierung von sozialen oder ökologischen Projekten unter Berücksichtigung der Stadtbezirksbudget-Richtlinien ebenfalls möglich, wenn es keine andere externe Trägerin bzw. keinen anderen externen Träger geben sollte und eine eigene Veranstaltung nicht in Frage kommt. Das Modell, dass BA-Mitglieder als private Initiative Anträge auf Zuwendungen aus dem Stadtbezirksbudget stellen, wurde in den vergangenen Jahren in verschiedenen Bezirksausschüssen erfolgreich angewendet.

#### 4) Ergebnis

Im Ergebnis gibt es aus Sicht des Direktoriums bereits jetzt ausreichende Möglichkeiten zur

Realisierung von sozialen und ökologischen Projekten durch die Bezirksausschüsse. Eine mögliche Anpassung der Prüfungsverantwortung, wie vom BA 14 ausgeführt, ist rechtlich nicht zulässig. Eine Änderung der BA-Satzung, wie vom BA 14 beantragt, ist demnach nicht notwendig bzw. nicht zulässig. Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 01498 ist damit satzungsgemäß behandelt.

Sowohl bei der Einreichung von Anträgen auf Zuwendungen aus dem Stadtbezirksbudget, als auch bei Beschlüssen oder Planungen zu eigenen Veranstaltungen bzw. dem jeweils zugehörigen Verfahren, steht Ihnen das Team Stadtbezirksbudget in der Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten gerne beratend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez

Dichtl